

Wenn der Fahrgast ins Steuer greift

Die Rechtsprechung stellt bekanntlich an den Kraftfahrer außerordentliche Anforderungen. Er wird nicht nur bestraft, wenn er die ihm obliegenden Pflichten verletzt. Er muß vielmehr unter Umständen auch mit der Unbesonnenheit anderer Wegebenutzer rechnen. Noch weitergehendere Anforderungen stellt aber ein Urteil des Reichsgerichts (2. D-699]29, „Jur. Wochenschr.“ 1930, S. 2875) an den Kraftfahrer. In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Falle hatte der tödliche Unfall sich dadurch ereignet, daß der Fahrer in einer unübersichtlichen Kurve eine zu große Geschwindigkeit entwickelt hatte und dadurch ins Schleudern kam. Hierbei griff der neben dem Fahrer sitzende, ängstlich gewordene Insasse plötzlich in die Steuerung und riß den Wagen herum. Es gelang dem Fahrer nicht mehr, den Wagen abzufangen, der sich sodann überschlug. Das Reichsgericht hat die Verurteilung des Fahrers wegen fahrlässiger Tötung mit der Begründung bestätigt, daß ein Eingreifen des Insassen in die Steuerung für den Fahrer als mögliche Folge seines fahrlässigen Handelns voraussehbar gewesen sei. Diese Auffassung des Reichsgerichts überspannt die dem Kraftfahrer obliegende Sorgfaltspflicht in unverständlicher Weise. Während sonst das Reichsgericht, und zwar gerade in neueren Urteilen, den Grundsatz ausgesprochen hat, daß der Kraftfahrer mit einem nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ungewöhnlichen Verhalten nicht zu rechnen braucht (vgl. die von mir in Nr. 23 des „Kriminal-Magazins“ erwähnten Entscheidungen), wird hier eine geradezu prophetische Voraussicht vom Kraftfahrer verlangt. Zu welcher verhängnisvollen Konsequenzen würde es führen, wenn man tatsächlich den Automobilisten für einen so ungewöhnlichen Vorgang, wie ihn das plötzliche Eingreifen eines Insassen in die Steuerung darstellt, verantwortlich machen würde. Der Verkehr bringt es

täglich mit sich, daß der Fahrer in eine gefahrdrohende Situation gerät, die er indessen bei geeigneter Fahrkunst und mit Geistesgegenwart beherrscht. Wird ihm jedoch von einem neben ihm sitzenden Insassen das Steuer aus der Hand gerissen, so wird ihm damit jede praktische Möglichkeit genommen, Abwehrmaßnahmen zu treffen und durch Gegensteuern den Unfall zu vermeiden. Diese Beseitigung der Steuerungsmöglichkeit durch einen unbeteiligten Dritten liegt so völlig außerhalb der täglichen Erfahrung und stellt einen so außergewöhnlichen Vorgang dar, daß der Kraftfahrer ihn unmöglich voraussehen vermag. Gelangt man mithin zu der Feststellung, daß der Unfall sich nicht ereignet haben würde, wenn der Insasse nicht ins Steuer gegriffen hätte, so ist für eine Verantwortlichkeit des Kraftfahrers wegen Mangels der Voraussehbarkeit entgegen der Ansicht des Reichsgerichts kein Raum.

Der gefährliche Bahnübergang

Die schrankenlosen Bahnübergänge bilden nach wie vor eine erhebliche Gefahr für den Straßenverkehr. Da eine Verpflichtung der Eisenbahn zur Sicherung von Wegeübergängen bei Nebenbahnen gesetzlich leider noch immer nicht vorgeschrieben ist, so muß der Kraftfahrer mit dieser nun einmal bestehenden Gefahrenquelle rechnen. Es wird vielmehr von dem Führer des Kraftfahrzeuges bei Überquerung eines Bahnüberganges die Beobachtung der größten Vorsicht und Aufmerksamkeit verlangt. Sind an den Bahnübergängen keine Schranken vorhanden, so wird dem Kraftfahrer, von der Warnungstafel abgesehen, keine an der Überfahrt selbst sichtbare Warnung zuteil. Läuten oder Pfeifen des herannahenden Zuges erweist sich in der Praxis als völlig unzureichend. Der Kraftfahrer muß also bei jeder Annäherung an einen ungesicherten Bahnübergang damit rechnen, daß zur gleichen Zeit auch ein Zug kommen kann. Dies bedingt, daß er